

Frage anlangt, ob unter dem Ausdrucke: „Wild,“ §. 7 des Patents bloß Roth-, Dam- und Schwarzwild, oder ob auch Rehe darunter zu verstehen seien, so ist die Majorität und die Minorität der geehrten Deputation darüber einverstanden, daß auch die letztere Gattung des Wildes unter die allgemeine Kategorie gehöre, und ich enthalte mich daher auf die, dieser Interpretation zum Grunde gelegten Motiven nochmals einzugehen, freue mich aber, daß die hohe Staatsregierung die unter 1 bis 4 aufgestellten Gegengründe nicht für so überwiegend gehalten hat, um eine Bestimmung zurückzuweisen, die nach meiner Ueberzeugung zu Gunsten der Verpflichteten allerdings im Sinne der damaligen Gouvernementsverordnung gelegen, und die, wie ich mich noch wohl erinnere, einen Hauptgegenstand der Beschwerden der bezüglichen Petition des letzten Landtags abgegeben hat. Gegen diese Bestimmung nun sind die beiden Amendements gerichtet, welche die Hrn. Grafen v. Hohenthal und Hr. v. Thielau eingereicht haben, und die im Allgemeinen bezwecken, daß der von Rehen an Feldfrüchten verursachte Schaden aus dem Gesetzentwurfe entfernt werde. Wollte man diesen Amendements beipflichten, so scheint mir, würde das nichts anderes heißen, als den Gesetzentwurf selbst zurückzuweisen, da sich unter allen Umständen der Hoffnung nicht Raum geben läßt, daß mit der zweiten Kammer ohne diese billige Bestimmung jemals eine Vereinigung stattfinden werde. Wohl aber, meine Herren, dürfte ein Zurückweisen des Gesetzentwurfs weder im Interesse der Verpflichteten, noch in dem der Berechtigten liegen; im Interesse der Verpflichteten nicht aus den vorhin von mir ange deuteten Gründen, im Interesse der Berechtigten nicht, weil diesen ohnfehlbar daran liegen dürfte, bei den schwankenden Entscheidungen der Spruchbehörden über die Grenzen der Wildschädenvergütung, wie sie sich nach der zeitherigen Erfahrung herausgestellt haben, zu einer festen, gesetzlichen Bestimmung zu gelangen. Ich komme auf die Separatvota. Dem Separatvoto Sr. königl. Hoheit könnte ich ebenfalls nicht beistimmen, und insonderheit darum nicht, weil, abgesehen von den Schwierigkeiten, die seine praktische Ausführung hindern würden, dasselbe überhaupt sich zu sehr von der bestehenden vaterländischen Gesetzgebung entfernt und auf das gemeine Recht recurriert, welches allerdings den Mißbrauch des Befugnisses des Jagdberechtigten als Motiv des Schadenersatzes annimmt und diesen Mißbrauch in der Hegung eines übermäßigen Wildstands sucht. Bei weitem vorzüglicher und dem Geiste der Gesetzgebung entsprechender scheint mir das in dem vorliegenden Gesetze angenommene Princip zu sein, von welchem das Gouvernements-Patent in Uebereinstimmung mit der frühern sächsischen Gesetzgebung ausgegangen und wornach nur diejenigen Schäden zu vergüten sind, die das Wild da anrichtet, wo es seiner Natur nach nicht hingehört. Es involvirt dasselbe für den Berechtigten sowohl, als für den Verpflichteten eine festere Grundlage bei der Frage über zu leistende Entschädigung; es überhebt beide einer Menge weit aussehender und in vielen Fällen ganz zweckloser Prozesse, setzt zugleich der Gefahr der Hegung eines übermäßigen Wildstandes indirecte Schranken,

und erreicht dadurch die Zwecke, welche Se. königl. Hoheit durch ihr Sondervotum mit zu treffen wünschen. Der Bemerkung am Schlusse des erwähnten Separatvoti, daß sich der darin aufgestellte Grundsatz der frühern Ansicht der Kammer am meisten näherte, müßte ich widersprechen. Ich erinnere mich noch wohl, daß die Kammer beim vorigen Landtage nach dem Vorschlage ihrer dritten Deputation, der ich selbst damals angehörte, nur den an Feldfrüchten verursachten Wildschaden als zur Vergütung geeignet angesehen, und daß sie sich sehr bestimmt gegen allen und jeden Schadenersatz in Bezug auf Waldungen erklärt hat. — Noch weniger endlich könnte ich mich dem Separatvoto des Herrn Referenten anschließen. Ich habe unter Bezugnahme auf Alles das, was von einer großen Anzahl von Sprechern vor mir gegen dessen Motivirung und Tendenz erklärt worden, nur im Allgemeinen zu bemerken, daß mir dieses Separatvotum alle Grenzen der früheren vaterländischen Gesetzgebung ebenso, wie die des Gouvernements-Patents von 1814 und der Bestätigungsverordnung vom Jahre 1817 zu überschreiten, und daß es weit über die Schranken einer erlaubten Interpretation hinaus zu gehen scheint, daß es ein unbestritten bestehendes nutzbares Befugniß in eine kaum zu ertragende Last verwandeln und dadurch die Aufhebung eines wohl erworbenen Rechtes ohne Entschädigung indirect zur Folge haben würde. Was schließlich die Amendements des Herrn v. Welck und v. Posern anlangt, so trifft das erstere ganz genau zusammen mit der Ansicht der Majorität der Deputation, und somit würde ich gegen dasselbe materiell nichts zu erinnern finden. Dagegen könnte ich dem letztern Amendment nicht beitreten, und zwar schon darum nicht, weil nach diesem Amendment in die Gesetzworlage eine ganz heterogene Mischung des gemeinen Rechtes mit den Bestimmungen der positiven Gesetzgebung gebracht werden würde. Ich halte es aber nicht für angemessen, da, wo die positive Gesetzgebung erschöpfend ist, nebenbei noch auf das gemeine Recht zu recurriren. Dies zu Motivirung meiner Abstimmung.

Ziegler und Klipphausen: Ich will die geehrte Kammer nicht mit einer langen Rede belästigen, da bereits so vieles und so wichtiges über den Gegenstand gesprochen worden ist. Allein ich konnte nicht unterlassen, meine Ansicht über einen Punkt auszusprechen, der noch nicht genügend berücksichtigt worden ist. Wenn die Jagdberechtigten den Rehen kein Privilegium gewähren wollen, ungestraft die Felder zu betreten und zu ruiniren, so möchte ich aus staatsökonomischen Rücksichten auch nicht wünschen, daß dies mit den Waldungen der Fall sei, und wünschen, daß es in dieser Beziehung bei der Gesetzworlage verbleibe. Wird es zugegeben, daß das Reh den Feldern Schaden bringe, so behaupte ich, daß es in den Wäldern einen ungleich größern Schaden anrichtet, als auf dem Felde. Der Nachtheil auf dem Felde ist vorübergehend, er erstreckt sich höchstens auf ein Jahr, der Nachtheil hingegen, welcher von diesem Thiere den Wäldern zugefügt wird, ist von einem weit dauern den Bestande. Es können in einem Jahre eine Menge der schönsten Wipfel von Tannen, Fichten und andern Holzarten